

BUNDESGERICHTSHOF**IX K 163/70****BESCHLUSS****in der Entschädigungsache**

Abraham M [REDACTED],
[REDACTED]/Israel, S [REDACTED] M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Hessen,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Laisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdeführer

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter von der Mühlen, Henkel, Dr. Thum und Fortmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 19. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

S. A. S. A. S.

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Entschädigungsansprüche des jüdischen Klägers, der behauptet, er sei bis Anfang 1944 in deutschen besetzten Gebiet Polen verfolgt worden, für Freiheits- und Gesundheitsschaden wurden durch den gerichtlichen Vergleich vom 30. Juni 1960 geregelt. Der Beklagte zahlte zu dieser Abgeltung 3.000 DM. Nach Inkrafttreten des BRG-Gesetzes verlangte der Kläger erneut eine Entschädigung über seinen Gesundheitsschaden. Er hat den Vergleich angefochten (Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BRG-Gesetz) und außerdem geltend gemacht, das Festhalten am Vergleich sei unbillig und verstoße gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB).

- 3 -

188

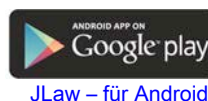
Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 EMG-Schluss vereint hat, entsprechen den Urteilen des Bundesgerichtshofs RnW 1969, 358 und 318 Nr. 67. Medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs hat der Kläger nicht vorgebracht.

Der Berufungsrichter hat auch den Vertrag des Klägers geprüft, das Forthalten an Vergleich vorstelle gegen Freu und Glauben, weil die Vergleichsleistung zum Entschädigungsanspruch in einem groben Missverhältnis stehe. Er ist nicht davon überzeugt, daß der unethische Zusammenhang der - erstmals in Berufungsrichtung bezeichneten - Leiden mit der behaupteten Verfolgung wahrscheinlich ist, also ein Entschädigungsanspruch besteht.

Die Angriffe der Beschwerdeführer sind unbegründet.

Sie ist der Auffassung, es müsse unterstellt werden, daß die mangelnde Entschädigungsfähigkeit der "Rufschadensgesundheitsschäden" vor Veröffentlichung des Urteils BGH RnW 1962, 116 immer dann die Geschäftsgrundlage eines Abgeltungsvergleichs geworden sei, wenn - wie hier - die Entschädigungsbehörde den Rufschadensverdacht nicht als ausgeräumt angesehen und deshalb einen Gesundheitsschaden ersichtlich mit Null bewertet habe.

Dem kann nicht zugestimmt werden. Die aufgrund von BGH RnW 1962, 116 allgemein aufgesetzte Rechtsmeinung, für Gesundheitsschäden infolge russischer Gewaltmaßnahmen werde Entschädigung auch dann nicht geleistet, wenn der Verfolgte



188

- 4 -

vor deutschen Gewaltmaßnahmen in den russischen Machtbereich gefallen war, betraf nur Personen, die sich in Russland befinden haben. Der Kläger hatte vorgetragen und trägt weiterhin vor, er habe sich ständig in deutsch-besetzten Polen aufgehalten und sei dort durch deutsche Gewaltmaßnahmen geschädigt worden. Seinem Anspruch stand daher die frühere Rechtsmeinung nicht entgegen; vielmehr kam es allein darauf an, ob er die Nachteile von seinem Sachvertrag überungen konnte. Im Übrigen fällt die Feststellung der Umstände, die sich die Parteien beim Vergleichsabschluss gemeinsam vorgestellt haben und auf denen ihr Geschäftswille beruht, in den Verantwortungsbereich des Entsichters. Rechtsgrundätzlich läßt sich dazu nichts sagen (BGH Bescheid vom 19. Januar 1972 - IX KB 41/70).

Auch die Einwände der Beschwerde gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, es bestehe kein Mißverhältnis zwischen dem entstandenen Schaden und der Vergleichsleistung, führt nicht zur Zulassung der Revision. Der Berufsungsrichter hat nicht festgestellt, daß der unbillliche Zusammenhang der behaupteten Verfolgung in Polen mit dem benannten Gesundheitsschaden wahrscheinlich ist. Waren aber schon die Anspruchsgrundlagen zweifelhaft, und sind sie es heute noch, dann stellt sich die Frage eines zufälligen Mißverhältnisses zwischen der Vergleichssumme und dem in Betracht kommenden Anspruch nicht (BGH RsV 1970, 235 Br. 28). Zudem beurteilt sich ausschließlich nach den besonderen Umständen des Einzelfalles, ob bei Wegfall der Geschäftsgrundlage das Festhalten der Entschädigungsbehörde an einem solchen Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt.



- 5 -

188

Schließlich kommt es hier auch nicht auf die von der Beschwerdeführerin gestellte Rechtsfrage an, ob die Grundbesitzer über die Abhilfe (BVerfGE 1970, 160; BVerfGE 1972, 342, 344, 346) auch gelten, wenn ein Anspruch durch gerichtlichen Vergleich geregelt worden ist. Abhilfe wird nur auf Antrag gewährt; ohne Antragstellung findet nicht statt. Mit anderer Begründung gestellte Anträge können nicht als ein Abhilferecht behandelt werden (BVerfGE 1972, 346 Nr. 12). Wenn solchen Antrag hatte der Kläger bisher nicht gestellt. Im Revisionsverfahren kann er seinen Antrag nicht zurückziehen.

Rechtsbezug

Maß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

